

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2025	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin	Seite 3
Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Jahreshauptveranlagung der Grundsteuer	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung zu Hinweisen zur Erhebung der Hundesteuer	Seite 7
Impressum	Seite 8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2025

Beschluss Nr. BV-038/2025

über die Benennung der allgemeinen Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsbereichsleiterin der Ordnungsverwaltung, Frau Maria Kochan, mit Wirkung vom 1. Februar 2026 als allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde zu benennen. Gleichzeitig wird die bisherige allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde, Frau Claudia Weiß, von dieser Funktion abberufen.

Beschluss Nr. BV-041/2025

Beitrittsbeschluss zur Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Gewerbegebiet"

Die Gemeindevertretung beschließt den, im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Gewerbegebiet" durch die Genehmigungsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald; AZ: 40086-25-633 vom 30.04.2025 erteilten Auflage zur Erstellung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelhandels gem. Anlage 1, Nr. 18.8 bzw. 18.6.2 des UVPG beizutreten. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelhandels gem. Anlage 1, Nr. 18.8 bzw. 18.6.2 des UVPG wird gebilligt und wird Bestandteil der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Gewerbegebiet".

Beschluss Nr. BV-043/2025

Umsetzung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung zur Bahnquerung an der Kreisstraße K6161

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, sich für die Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung im Gemeindegebiet an der Kreisstraße K 6161 einzusetzen.

Beschluss Nr. BV-044/2025

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 78 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen auf 1.000.000 EUR festzusetzen. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. GV-026/2013 vom 13. Mai 2013, der die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite auf 400.000 EUR beinhaltet, aufgehoben.

Beschluss Nr. BV-045/2025

über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ortsentwicklungsausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Jens Klose mit Wirkung zum 31.12.2025 aus dem Ortsentwicklungsausschuss als sachkundigen Einwohner abzubерufen.

Beschluss Nr. BV-046/2025

zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ortsentwicklungsausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Alf Hamann als sachkundigen Einwohner ab dem 01.01.2026 in den Ortsentwicklungsausschuss zu berufen.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

Nach den §§ 59, 60 und 61 des Brandenburgischen Wahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich folgende Feststellungen bekannt:

1. Herr Alf Hamann verliert durch Verzicht zum 31.12.2025 seine Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Eichwalde.
2. Als Ersatzperson für den Sitz des Herr Alf Hamann wurde Herr Jens Klose festgestellt. Dieser hat die Berufung als Gemeindevertreter angenommen. Der Sitz des Herr Hamann ist nun auf Herrn Klose übergegangen. Der Sitzübergang erfolgt mit Wirkung ab 01.01.2026.

Eichwalde, 25.11.2025

gez. Kochan
Wahlleiterin

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert

Lübben, 03.11.2025

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert

Waldbesitzer aufgepasst!

-

Geld erhalten für Waldumbau im eigenen Wald

Die Sommer in Brandenburg werden immer wärmer und trockener. Das war im Besonderen in den vergangenen Jahren zu spüren. Ihr Wald muss mit weniger Wasser auskommen als noch vor einigen Jahren und sich weiterhin gegen bspw. Käferbefall wehren.

Dem „Brotbaum“ unserer Region – der Kiefer – geht es zusehends schlechter. Sie leidet merklich unter Trockenheit, Hitze, Sonneneinstrahlung, Schadinsekten, Waldbrand sowie Stürmen. Vielleicht haben Sie selber schon die Beobachtung gemacht, dass insbesondere am Waldrand die Kiefern nicht wirklich gesund aussehen. Absterbende Bäume in den Wäldern Brandenburgs häufen sich.

Eine Lösung für dieses Problem ist die Einbringung zusätzlicher Baumarten in die Kiefernwälder, was die Widerstandsfähigkeit dieser Wälder verbessert. Das liegt daran, dass eine Vielfalt von Baumarten den Lebensraum entscheidend aufwertet und somit den Wald stabiler gegenüber äußeren Einflüssen (Trockenheit, Waldbrand, Käfer oder Sturm) macht.

Das Pflanzen von Bäumen kostet Geld, das ist klar. Dabei werden Sie als Waldbesitzer jedoch finanziell unterstützt. Seit dem 01.09.2025 hat die neue Förderrichtlinie für forstliche Vorhaben Gültigkeit. Sie können also auf Antrag (bis 15.02.2026) Unterstützung für den Waldumbau in Ihrem Wald erhalten. Sie bekommen Geld dafür, Ihren Wald fit für die Zukunft zu machen.

Nähere Informationen zur finanziellen Förderung Ihres Waldes und zur Notwendigkeit von Waldumbau möchte ich dem interessierten Waldbesitzer – also Ihnen - gern bei einem gemeinsamen Waldspaziergang näherbringen. Wenn Sie kein Waldbesitzer sind, aber trotzdem Näheres zum Thema Waldumbau erfahren möchten, können Sie selbstverständlich ebenso teilnehmen.

Vorherige Anmeldung erforderlich unter luca.murrer@lfb.brandenburg.de oder 0174 9448690 bzw. 03546 270516 (max. 20 Teilnehmer)

Treffpunkt: Gegenüber von Gasthof Waldeslust - Schiebsdorf Nr. 6
15938 Kasel-Golzig OT Schiebsdorf
siehe Treffpunktkarte

Datum: Samstag den **13.12.2025**

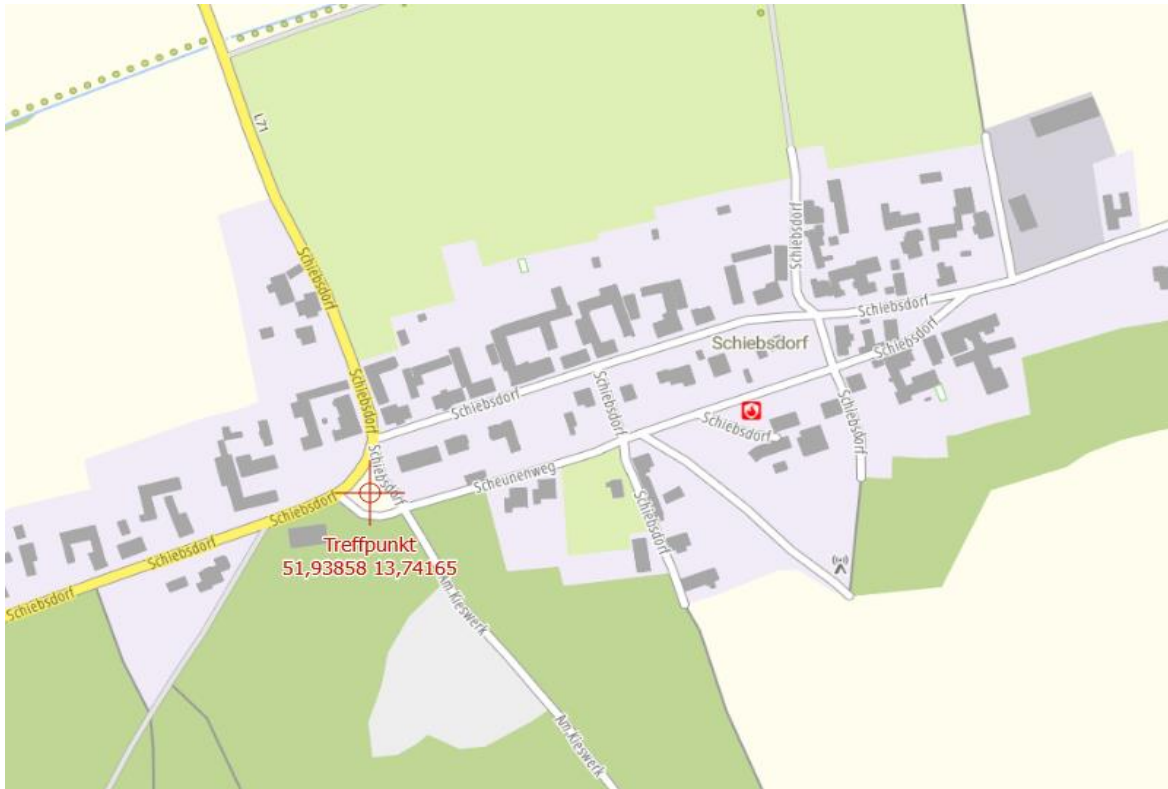
Zeit: 10 Uhr

Dauer: 1-2h

Kosten: keine

Ich freue mich auf Sie!

Luca Murrer
Forstreferendar



Öffentliche Bekanntmachung zur Jahreshauptveranlagung der Grundsteuer

Im Jahr 2026 werden keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Eichwalde und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2026 gegenüber dem Kalenderjahr 2025 nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird.

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt; hier erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0 v. H.
 - Grundsteuer B – für Grundstücke 275 v. H.
- der Steuermessbeträge. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Eichwalde möglich.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Steuernummer zu entrichten.

1. Vierteljahresbeträge sind wie bisher jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. bei vereinbarter Einmalzahlung ist der Betrag zum 01. Juli fällig.

Bankverbindung der Gemeinde Eichwalde:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81
BIC BYLADEM1001

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eichwalde, 26.11.2025

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu Hinweisen zur Erhebung der Hundesteuer

Auch im Jahr 2026 werden keine Bescheide über die Hundesteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]). Danach gilt ein Abgabenbescheid so lange, wie sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) in Bezug auf die Abgabenhöhe ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Für die Jahre 2026 bis 2030 werden neue Hundesteuermarken ausgegeben. Diese können während der Sprechzeiten im Zimmer 214 (Steuerangelegenheiten) der Finanzverwaltung im Rathaus der Gemeinde Eichwalde im Zeitraum vom 05.01.2026 bis 31.01.2026 abgeholt werden.

Eichwalde, 26.11.2025

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.